

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1967

Geschäftszahl

1365/67

Rechtssatz

Die Verweigerung dieser Untersuchung stellt eine Übertretung nach § 5 Abs 2 StVO dar, die nach der Strafbestimmung des § 99 Abs 1 lit b StVO zu ahnden ist.